



## Das Wichtigste in Kürze 2025

# Gebäudetechnik

### Lohnerhöhung 2025

Generelle Lohnerhöhung: Ab 1.1.2025 werden die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden um 50 Franken pro Monat erhöht, sowie um 1 % individuell. Davon nicht erfasst sind Arbeitnehmende mit Neuanstellungsbeginn seit 1. Oktober 2024. Lohnerhöhungen, welche seit 1. Oktober 2024 gewährt wurden, werden darauf angerechnet.

### Mindestlöhne 2025 (neu)

Ab 1.1.2025 gelten folgende Mindestlöhne gemäss Tabelle. Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

### Installateur EFZ

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

| Kategorie                     | CHF / Monat |
|-------------------------------|-------------|
| Ab Lehrabschluss              | 4'600.00    |
| Ab 3. Jahr nach Lehrabschluss | 5'100.00    |
| Ab 5. Jahr nach Lehrabschluss | 5'300.00    |

### Installateur EBA

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

| Kategorie                     | CHF / Monat |
|-------------------------------|-------------|
| Ab Lehrabschluss              | 4'100.00    |
| Ab 3. Jahr nach Lehrabschluss | 4'300.00    |
| Ab 5. Jahr nach Lehrabschluss | 4'500.00    |

### Installateur ohne Ausbildung

Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

| Kategorie                 | CHF / Monat |
|---------------------------|-------------|
| 1. Jahr der Anstellung    | 4'000.00    |
| ab 3. Jahr der Anstellung | 4'100.00    |
| ab 5. Jahr der Anstellung | 4'300.00    |

### 13. Monatslohn

Anspruch auf den 13. Monatslohn (100% des durchschnittlichen Monatslohnes) besteht vom ersten Tag an. Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt.

### Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Sozialversicherungen abgezogen: AHV/IV/EO (5.3%) Arbeitslosenversicherung (1.1%), SUVA Nichtbetriebsunfall, Krankentaggeldversicherung Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag).

### Vollzugskostenbeitrag & Aus-/Weiterbildungsbeitrag

CHF 25.00 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag pro Monat (ohne Lehrlinge). In einzelnen Kantonen bestehen noch zusätzliche Beträge. **Unia-Mitglieder erhalten diesen Betrag zurück.**

## Arbeitszeit 2025

|                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| Jährlich                       | 2088.00 Stunden |
| Jahresdurchschnitt monatlich   | 173.30 Stunden  |
| Jahresdurchschnitt wöchentlich | 40.00 Stunden   |
| Jahresdurchschnitt täglich     | 8.00 Stunden    |

## Zulagen bei auswärtiger Arbeit (neu)

Es besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der Arbeitgeber nicht ausdrücklich verlangt, dass der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit in die Firma (vertraglicher Einstellungsort) zurückkehrt. Die Mittagzulage beträgt mindestens CHF 17.00 pro Tag. Für die Benutzung des Privatfahrzeugs beträgt die Entschädigung 0.70 CHF pro km.

## Reisezeit: Was als bezahlte Arbeitszeit gilt

1. Domizil - Firma: Unbezahlte Arbeitszeit

2. Firma - Baustelle: Bezahlte Arbeitszeit

3. Domizil Arbeitnehmende - Baustelle

3.1: Ohne Rayon: Als bezahlte Arbeitszeit gilt diejenige, welche über die Dauer, die über die übliche Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dem vertraglichen Einstellungsort hinausgeht.

Oder

3.2: Mit Rayon (nur für suissetec Firmen)

Wenn die Baustelle (oder der auswärtige Arbeitsort) 15 Minuten oder weniger von der Firma (vertraglicher Einstellungsort) entfernt ist, gelten die Fahrten nicht als bezahlte Arbeitszeit. Wenn die Baustelle (oder der auswärtige Arbeitsort) mehr als 15 Minuten von der Firma entfernt ist, gilt als bezahlte Arbeitszeit diejenige, welche über die Dauer, die über die übliche Fahrzeit zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und dem vertraglichen Einstellungsort hinausgeht.

## Überstunden (neu)

|                                                                                     |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| - Sonn- und Feiertage (00.00-24.00 Uhr)                                             | 100 % |
| - Abendarbeit, sofern mehr als 8 Stunden am Tag gearbeitet wurden (20.00-23.00 Uhr) | 25 %  |
| - Nachtarbeit (23.00-06.00 Uhr)                                                     | 50 %  |

| Im Laufe des Jahres          |                        |                                          | Am Ende des Jahres                                                                              |                                                               |                          |                                                                                                                                                        |
|------------------------------|------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überstunden                  | Zeitliche Kompensation | Auszahlung                               | Bedingungen                                                                                     | Zeitliche Kompensation                                        | Zuschläge bei Auszahlung | Bedingungen                                                                                                                                            |
| 41 bis 45 (exkl. Vorholzeit) | 1:1                    | keine                                    | Zeitliche Kompensation kann unterjährig vom Arbeitgeber angeordnet werden.                      | 1:1 (im Verlauf des Folgejahres)                              | keine                    | Falls keine Einigung: AG und AN entscheiden über Art für je 50% der Überstunden (Kompensation oder Bezahlung)                                          |
| 46 bis 50 (exkl. Vorholzeit) | Nicht möglich          | 25% (nur auf Wunsch des Arbeitnehmenden) | Wenn der Arbeitnehmende dies verlangt, müssen die Überstunden B halbjährlich ausbezahlt werden. | 25 % <u>Zeitzuschlag</u> (nur auf Wunsch des Arbeitnehmenden) | 25 %                     | Wenn AN dies wünscht, können die Überstunden B auch mit einem 25%-Zeitzuschlag zeitlich kompensiert werden. Dies muss schriftlich festgehalten werden. |

## Ferien (neu)

| Kategorie              | Tage |
|------------------------|------|
| bis zum 20. Geburtstag | 27   |
| ab 21.-49. Geburtstag  | 25   |
| ab 50.-54. Geburtstag  | 27   |
| ab 55.-60. Geburtstag  | 28   |
| ab 61.-65. Geburtstag  | 30   |

## Feiertage

Maximal 9 Tage einschliesslich des 1. Augusts.

## Krankheit und Unfall (neu)

Bei Krankheit 80 % des Lohnes inkl. 13. Monatslohn ab dem 1. Tag der Erkrankung.

Bei Unfall 80 % des Lohnes ab Unfalltag.

**Kündigung**

Probezeit (1 Monat) 7 Tage

Im 1. Dienstjahr 1 Monat

Im 2. bis und mit 9. Dienstjahr 2 Monate

Ab 10. Dienstjahr 3 Monate

Ab 10. Dienstjahr besteht ein Kündigungsverbot, solange die Taggeldversicherung läuft (720 Tage), sofern der Arbeitnehmende wegen Krankheit oder Unfall zu 100 % arbeitsunfähig ist.

**Absenzenentschädigung (zu 100 % des Lohnes)**

|                                                                                                                                     |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Heirat</b>                                                                                                                       | <b>2 Tage</b> |
| Heirat eines Kindes                                                                                                                 | 1 Tag         |
| Geburt eines Kindes (Vaterschaftsurlaub)                                                                                            | 10 Tage       |
| Tod des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern                                                                                     | 3 Tage        |
| Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter oder eines Geschwisters, sofern sie im gleichen Haushalt gelebt haben       | 3 Tage        |
| Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter oder eines Geschwisters, sofern sie nicht im gleichen Haushalt gelebt haben | 1 Tag         |
| Militär: Ausmusterung, Rekrutierung/Infotag RS                                                                                      | 1 Tag         |
| Gründung/Umzug des eigenen Haushalts, ohne Arbeitgeberwechsel und höchstens 1x/Jahr                                                 | 1 Tag         |
| Pflege von Familienmitgliedern                                                                                                      | bis 3 Tage    |

*Massgebend ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.*